

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 19 -

Nr. 5

Dingolfing, 14. März

2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Aufgebot von verloren gegangenen Sparurkunden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2024 folgende vom Kreistag am 18.12.2023 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

Haushaltssatzung

**des Landkreises Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2024 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	149.283.400 Euro	
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	47.260.000	Euro

2. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen auf 3.502.100 Euro in den Aufwendungen auf 3.565.900 Euro		
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	1.154.300 Euro	

3. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen auf 3.816.800 Euro in den Aufwendungen auf 3.938.400 Euro		
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	1.807.100 Euro	

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von 2.356.800 € aufgenommen.
2. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach werden Kredite in Höhe von 500.000 € aufgenommen. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen werden Kredite in Höhe von 400.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 9.332.700 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Kreissenorenheime „St. Antonius“ Mengkofen und „St. Josef“ Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.
2. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen werden auf 100.000 € festgesetzt.
3. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach werden auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 111.702.420 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber 2023 um 21.532.900 Euro, das sind 23,88 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2024 248.227.599 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf **45 %** festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 07.03.2024, Az. RNB-12.KR-1512.279-1-7-5, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Seniorenheime, samt Anlagen, liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 im Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit.

Dingolfing, den 11.03.2024
Landkreis Dingolfing-Landau

Nr. 5

Dingolfing, 14. März

2024

Aufgebot von verloren gegangenen Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch KontoNr.3420331282 u.

Sparkassenbuch KontoNr.3420331290

Antragsteller

Elisabeth Königbauer

sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunden wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

07.06.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 07.03.2024

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumeder

Landrat